

<b>Zeitschrift:</b>	Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
<b>Herausgeber:</b>	[s.n.]
<b>Band:</b>	6 (1999)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Das Bankgeheimnis im Konflikt zwischen der Schweiz und Frankreich : die Deblockierung der französischen Guthaben in der Schweiz, 1945-1948
<b>Autor:</b>	Schaufelbühl, Janick
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-17021">https://doi.org/10.5169/seals-17021</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

## **DAS BANKGEHEIMNIS IM KONFLIKT ZWISCHEN DER SCHWEIZ UND FRANKREICH**

### **DIE DEBLOCKIERUNG DER FRANZÖSISCHEN GUTHABEN IN DER SCHWEIZ, 1945–1948**

**JANICK SCHAUFELBÜHL**

Am 6. Juli 1940, nach der Besetzung Frankreichs durch das nationalsozialistische Deutschland, blockieren die eidgenössischen Behörden alle französischen Guthaben, die in der Schweiz liegen oder verwaltet werden.<sup>1</sup> Der Bundesratsbeschluss betrifft Vermögenswerte, die nach Kriegsende in der Grössenordnung von 6–7 Mia. Fr. liegen – ein Betrag, der fast die Hälfte des damaligen Bruttosozialproduktes der Schweiz ausmacht.<sup>2</sup> Nach der Befreiung Frankreichs beginnen zwischen der französischen und schweizerischen Regierung Verhandlungen zur Aufhebung der Sperre. Bei der Höhe der gesperrten Guthabenwerte erstaunt es nicht, dass die Modalitäten ihrer Deblockierung für beide Seiten von grosser Bedeutung sind. Für den französischen Staat, der nach Kriegsende an akutem Mangel an Zahlungsmitteln leidet, stellen die Guthaben, die seine Bürger in der Schweiz besitzen, eine vielversprechende Devisenquelle dar.<sup>3</sup> Da der bei weitem grösste Teil dieser Vermögenswerte den französischen Steuerbehörden nicht deklariert wurde, versucht die französische Regierung, die Schweizer Behörden dazu zu bewegen, das Bankgeheimnis zu lockern und somit die Eigentümer der Guthaben zur Anmeldung ihrer Vermögen zu zwingen. Die helvetischen Banken, die den Grossteil der französischen Guthaben verwalten, wehren sich aber vehement gegen die Namenspreisgabe der Eigentümer. Die Wahrung des Bankgeheimnißes, und somit der Anonymität ihrer Kunden, hat für sie oberste Priorität; dies um so mehr, als sich dem Finanzplatz Schweiz bei Kriegsende bisher ungekannte Expansionsmöglichkeiten bieten. So steht das Bankgeheimnis einmal mehr, wie schon in den 20er und 30er Jahren, im Mittelpunkt der französisch-schweizerischen Beziehungen.<sup>4</sup>

Diese Umstände erklären, weshalb sich die Verhandlungen über die Deblockierung der französischen Guthaben in der Schweiz durch ihre Dauer sowie durch eine gewisse Härte auszeichnen. Obwohl man im März 1945 im Rahmen von Wirtschaftsgesprächen zwischen den Alliierten und der Schweiz die ersten diesbezüglichen Verhandlungen aufnimmt, dauert es noch über drei Jahre bis die Guthabenfrage am 6. Februar 1948 durch einen Bundesratsbeschluss über die Aufhebung der Sperre geregelt wird.

Bisher wurde der Problematik um die gesperrten französischen Guthaben von der Schweizer Geschichtsschreibung kaum Beachtung geschenkt. So kommt Gérard Lévêque in seiner Arbeit zu den französisch-schweizerischen Beziehungen in den letzten Jahren des Zweiten Weltkriegs auf die Guthabenfrage in den sogenannten Currie-Verhandlungen zu sprechen, ohne aber auf die damit verbundenen Interessenkonflikte oder auf den weiteren Verlauf der Deblockierungsverhandlungen einzugehen.<sup>5</sup> In einem kurzen Artikel analysiert Philippe Marguerat seinerseits die Guthabenproblematik lediglich im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsgespräche zwischen Frankreich und der Schweiz im November 1945, in denen sie einen wichtigen Verhandlungspunkt darstellt.<sup>6</sup> In seinem Werk über die schweizerisch-alliierten Finanzbeziehungen am Ende des Krieges behandelt schliesslich Linus von Castelmur die französischen Guthaben; jedoch nur diejenigen, die von Schweizer Banken verwaltet in den Vereinigten Staaten blockiert sind.<sup>7</sup> Marc Perrenoud bietet allerdings in seinen zwei Arbeiten zum Finanzplatz Schweiz einen sehr interessanten Einblick in die Problematik der ausländischen – darunter auch der französischen – Guthaben in der Schweiz.<sup>8</sup>

Festzuhalten ist also, dass der Deblockierungsproblematik der französischen Guthaben in der Schweiz wenig Beachtung geschenkt wurde. Das ist insofern ein Versäumnis, als die gesperrten französischen Vermögenswerte nicht nur in den Nachkriegsbeziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich von grosser Tragweite sind, sondern auch die Haltung der Schweizer Banken und der eidgenössischen Behörden generell gegenüber den Alliierten beeinflussen. In diesem Artikel soll nun die diesbezügliche Bedeutung der Guthabenfrage herausgearbeitet werden. Dazu wird das Vorgehen der eidgenössischen Behörden und der schweizerischen Finanzkreise in den mit Frankreich geführten Verhandlungen untersucht; zuerst muss aber die Stellung der Schweiz in der politischen und wirtschaftlichen Konstellation nach dem Zweiten Weltkrieg betrachtet werden.

## DIE POLITISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG FRANKREICH'S FÜR DIE SCHWEIZ IN DEN NACHKRIEGSJAHREN

Die schweizerisch-französischen Verhandlungen über die Deblockierung werden vom Spannungsfeld geprägt, in dem sich die Schweiz bei Kriegsende bewegt; sie ist diplomatisch isoliert: ihr internationales Ansehen leidet unter der engen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, in der sie während des Krieges mit dem nationalsozialistischen Deutschland stand. Die alliierte Kritik an der 212 ■ helvetischen Wirtschaftspolitik gegenüber den Achsenmächten äussert sich

durch Druckmittel wie die schwarzen Listen<sup>9</sup> und die 1941 erfolgte amerikanische Blockierung der «Schweizer» Guthaben im Wert von etwa 5 Mia. Fr.<sup>10</sup> Durch diese Massnahmen und durch die politische Isolierung der Schweiz werden die wirtschaftlichen Beziehungen zu ihren Handelspartnern langfristig gefährdet. Es wird dementsprechend zum wichtigsten Ziel der Schweizer Wirtschafts- und Finanzkreise, dass die schwarzen Listen und die amerikanische Guthabenblockade aufgehoben werden, um sich so in die neu entstandene Weltordnung eingliedern zu können.<sup>11</sup> In diesem Sinn sehen die betreffenden Kreise die Verhandlungen mit den Alliierten, insbesondere die Washingtoner Verhandlungen im Frühling 1946,<sup>12</sup> als Gelegenheit sich aus der internationalen Isolation zu befreien.

Auch die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu Frankreich sind im Kontext dieser Bemühungen zu verstehen: Wenn Frankreich durch Handels- und Finanzinteressen an die Schweiz gebunden ist, könnte daraus eine den helvetischen Interessen etwas gewogenere Haltung resultieren, die von der entschlossenen Linie der Vereinigten Staaten abweicht.<sup>13</sup> Es geht den zuständigen helvetischen Entscheidungsträgern also darum, sich im Block der Alliierten eine milde Gesinnung Frankreichs zu sichern, damit sich die Schweiz möglichst nicht mit einem in geschlossener Haltung agierenden Verhandlungspartner konfrontiert sieht. Um die französische Regierung zu einer Politik zu bewegen, die weitgehend Rücksicht auf die helvetischen Interessen nimmt, gilt es ihr gegenüber einige freundschaftliche Gesten zu machen; politische oder wirtschaftliche Massnahmen, welche die Nachbarregierung brüsken könnten, müssen auf jeden Fall vermieden werden.<sup>14</sup> So gewähren die eidgenössischen Behörden im März 1945 Frankreich zu äusserst günstigen Bedingungen einen Kredit von 250 Mio. Fr.<sup>15</sup> Ein Jahr später, im Frühling 1946, als die französische Regierung einen zusätzlichen Kredit fordert, zeigt man sich von Schweizer Seite ein zweites Mal entgegenkommend und beschliesst trotz starker Bedenken, den im März 1945 gewährten Kredit auf 300 Mio. Fr. zu erhöhen.<sup>16</sup> Welche Gründe für diese Entscheidung den Ausschlag geben, geht klar aus einer Stellungnahme des Legationsrats Franz Kappeler hervor. Im April 1946, also zeitgleich mit den Washingtoner Verhandlungen, äussert er sich in einer Sitzung der Schweizer Delegation für die Finanz- und Wirtschaftsverhandlungen mit Frankreich folgendermassen: «Il ne faudrait cependant pas trop indisposer les Français en leur refusant toute discussion sur la question du crédit, vu nos négociations extrêmement difficiles à Washington»; der Legationsrat für Wirtschaftsfragen an der schweizerischen Botschaft in Paris, Gérard Bauer, meint seinerseits dazu: «[...] le Quai d'Orsay nous est très favorable en ce qui concerne les négociations à Washington. En réponse à la demande de crédit de la France, nous devons soi-

gner la forme, car politiquement nous avons besoin de la France, et rester fermes sur le fond.»<sup>17</sup>

Neben diesen politischen Anliegen beeinflusst auch das Handelsinteresse an Frankreich die schweizerische Entscheidung, dem Nachbarland 1945 einen Kredit zu gewähren. Nach Kriegsende ist es für die eidgenössischen Behörden vorrangig, neue Exportmärkte für schweizerische Produkte zu finden, um den Verlust des Warenverkehrs mit Deutschland wettzumachen.<sup>18</sup> Die in vollem Umfang produktionsfähige helvetische Industrie sieht sich aber potentiellen Absatzstaaten gegenüber, die an chronischem Devisenmangel leiden und daher für Warenimporte nicht aufkommen können. Dies betrifft insbesondere Frankreich, dessen Volkswirtschaft gleichzeitig dringend Produktionsmittel für den Wiederaufbau benötigt. So ermöglicht der Kredit von 300 Mio. Fr. dem westlichen Nachbarn, 1945 und 1946 zum wichtigsten Absatzmarkt für helvetische Produkte in Europa zu werden.<sup>19</sup>

In diesem politischen und wirtschaftlichen Spannungsfeld messen die Schweizer Entscheidungsträger freundschaftlichen Beziehungen zu Frankreich also in mehrfacher Hinsicht grossen Wert bei. Es gilt dementsprechend, wie sich anhand der Kreditfrage zeigte, jeden möglichen Vorteil in den Beziehungen zum Nachbarland gezielt auszunutzen. In diesem Kontext wird auch die Guthabenproblematik zum Spielball in den französisch-schweizerischen Interessenkonflikten.

### **DIE ABWARTENDE HALTUNG DER EIDGENÖSSISCHEN BEHÖRDEN IN DER FRAGE DER FRANZÖSISCHEN GUTHABEN, 1945–1946**

Die schweizerischen Entscheidungsträger gehen in der Deblockierungsfrage von den letzten Kriegsmonaten an bis zum Abschluss der Washingtoner Verhandlungen in den Grundzügen folgendermassen vor: Einerseits versuchen sie sich im Hinblick auf die Verhandlungen mit den Alliierten das Wohlwollen Frankreichs zu sichern und andererseits, Zeit zu gewinnen in der Hoffnung, der französische Druck lasse schliesslich nach und grosse Konzessionen könnten so langfristig vermieden werden. Zudem gelingt es ihnen immer wieder, das Kräfteverhältnis zu ihrem Vorteil auszunützen.

In diesem Sinn stellen die betreffenden Kreise, die 1940 beschlossene Blockierung der französischen Guthaben als Massnahme dar, um die Interessen der französischen Bürger zu schützen. Der Nationalbankdirektor, Victor Gautier, präsentierte bei den Gesprächen mit den Alliierten im Frühling 1945 die Sperre der französischen Guthaben als schweizerischen Schritt im Kampf gegen Nazi-

manöver.<sup>20</sup> Auch in den nachfolgenden Verhandlungen mit Frankreich halten die helvetischen Unterhändler daran fest, dass mit der Guthabensperre das französische Eigentum vor dem Zugriff der deutschen Okkupanten geschützt werden sollte.<sup>21</sup>

Diese der Schweiz schmeichelnde Begründung der Sperre wird aber im Antrag, den die Handelsabteilung am 4. Juli 1940 zur Blockierung der französischen Guthaben stellt, mit keinem Wort erwähnt. Die Massnahme des Bundesrates soll vielmehr verhindern, «[...] dass bis zum Zeitpunkt, in welchem wir mit Frankreich über die Regelung der gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen zu verhandeln haben werden, eine Verschiebung der Kompensationsbasis durch Abwanderung französischer Werte und damit eine Verschlechterung unserer Verhandlungsposition eintreten kann».<sup>22</sup> Mit der Sperre sollen also die finanziellen Interessen der Schweiz gegenüber Frankreich so lange gesichert werden, bis der Transfer zwischen den beiden Ländern wieder normal verläuft und Verhandlungen aufgenommen werden können. Die Erklärung, dass die Sperre im Interesse Frankreichs beschlossen worden sei, dient dazu, den Alliierten den Anschein einer uneigennützigen Haltung der Schweiz zu suggerieren. Im Rückblick auf diese Zurechtbiegung der Geschichte meint der Bankier Albert Pictet: «Cette fiction a toujours été difficile à défendre.»<sup>23</sup>

Die Gespräche über die Deblockierungsbedingungen der französischen Guthaben in der Schweiz beginnen während der sogenannten Currie-Verhandlungen, die vom 12. Februar bis zum 8. März 1945 zwischen einer alliierten und einer schweizerischen Delegation in Bern stattfinden. Bei diesen Gesprächen ist das Hauptanliegen der Alliierten, die Schweizer Behörden dazu zu bringen, sämtliche Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland abzubrechen, den Transitverkehr über den Gotthard einzustellen, die deutschen Guthaben in der Schweiz zu blockieren und deren Wert in einer Bestandsaufnahme zu erfassen.<sup>24</sup>

Die französischen Unterhändler fordern an den Currie-Verhandlungen, dass die Schweiz die gesperrten französischen Guthaben nicht ohne das Einverständnis der Regierung Frankreichs deblockiert. Auf diese Weise versuchen sie zu erreichen, dass die Aufhebung der Sperre nur erfolgen darf, wenn ihnen durch die eidgenössischen Behörden die Identität der Eigentümer bekannt gegeben wird. Die französische Regierung erhofft sich, dank der Preisgabe der Namen steuerlich erheblich von den Vermögenswerten im Ausland zu profitieren: Seit Januar 1945 müssen die Eigentümer von Vermögenswerten im Ausland 20% des Werts der Guthaben an das *Office des Changes* abgeben.<sup>25</sup> Die französischen Steuerbehörden könnten ausserdem, wenn die Eigentümer der Guthaben in der Schweiz bekannt wären, Aufschluss über das sonstige Vermögen der betreffenden Personen gewinnen und sie so in Zukunft ■215

näher im Auge behalten. M. de Lavarène, Mitglied der französischen Verhandlungsdelegation, macht den Schweizer Unterhändlern im November 1945 die Legitimität dieses Anliegens deutlich: «Je rappelle les accords conclus entre la France et les autres pays, qui non seulement débloquent les avoirs selon les conditions que nous demandons, mais encore nous dénoncent les avoirs français investis chez eux.»<sup>26</sup>

Die von den eidgenössischen Behörden in bezug auf Frankreich gesetzten Prioritäten verlangen ihnen einige Zugeständnisse ab. Nach Kriegsende fordern die helvetischen Finanzkreise vom Bundesrat, dass er die französischen Guthaben sofort und anonym deblockieren soll.<sup>27</sup> Die Schweizer Regierungskreise nehmen aber von diesem Vorgehen vorläufig Abstand, da es ihnen bewusst ist, dass die französische Regierung einen solchen Schritt als besonders rücksichtslos auffassen würde.<sup>28</sup> In den politischen Kreisen wird betont, dass die französische Regierung nicht brüskiert werden darf, solange sich die Schweiz in politischer Isolation befindet. So insistiert z. B. F. Kappeler im April 1946: «Nous avons besoin, dans le domaine de la politique internationale en générale, de l'appui de la France. Nous ne pouvons l'irriter.»<sup>29</sup>

Die Schweizer Unterhändler gehen im Currie-Abkommen scheinbar noch einen weiteren Schritt auf Frankreich zu. Sie verpflichten sich im Abkommens-Text dazu, «se concerter avec les gouvernements de chacun des pays dont les biens et les avoirs sont bloqués, avant que les mesures de contrôle applicables à ce pays ne soient abolies ou relâchées».<sup>30</sup> Doch mit den verschiedenen Übersetzungen des Textes wird ein gewisser Interpretationsspielraum geschaffen, der dieses Zugeständnis relativiert. In der französischen Version des Abkommenstexts wird das Verb *se concerter* benutzt, was von den französischen Unterhändlern so verstanden wird, dass die Deblockierungsmodalitäten an das Einverständnis ihrer Regierung gebunden sind. In der englischen und deutschen Version hingegen ist *se concerter* mit *konsultieren* bzw. *consult with* übersetzt; eine Formulierung, welche die Deblockierung nicht von der Zustimmung der französischen Regierung abhängig macht. Die schweizerischen Behörden sind sich der widersprüchlichen Übersetzung bewusst doch überlassen es – in Übereinstimmung mit ihrem generellen Wunsch Zeit zu gewinnen – den zukünftigen Kräfteverhältnissen, über die Auslegung des Wortlautes zu entscheiden.<sup>31</sup>

Im Abkommen, das an den Currie-Verhandlungen unterzeichnet wird, verpflichten sich die helvetischen Unterhändler ausserdem, den Wert der ausländischen gesperrten Guthaben – also auch der französischen – in einer landesweiten Bestandsaufnahme zu ermitteln.<sup>32</sup> Gemäss dieser Vereinbarung verlangt die Schweizerische Nationalbank (SNB) nach Abschluss der Currie-

216 ■ Verhandlungen von der Schweizer Regierung, dass eine seriöse Enquête über

die französischen Guthaben durchgeführt wird. Die Bankenvertreter üben jedoch Druck auf die SNB aus, da sie sich auf eine Pro-forma-Enquête beschränken wollen. Sie befürchten, dass die Transparenz, die eine detaillierte Bestandsaufnahme in der Guthabenfrage schaffen würde, dem helvetischen Finanzplatz schaden könnte.<sup>33</sup> Im Rückblick auf eine Konferenz, die am 16. Februar 1945 mit ASB-Vertretern stattfand, stellt Louis Jacot, Beamter des eidgenössischen Finanzdepartements, fest: «Cette Association [ASB], de tout temps hostile à une enquête [zu den ausländischen Guthaben in der Schweiz] et redoutant surtout son application à la France fit tous ses efforts pour la faire échouer et trouva que le meilleur moyen était d'ordonner immédiatement un blocage des avoirs allemands.»<sup>34</sup> Robert Kohli, hoher Beamter des Politischen Departements, äussert sich im Februar 1945, also bereits vor dem Beginn der Currie-Verhandlungen, im Sinne der Privatbanken: «Il ne faut pas oublier, d'autre part, que les enquêtes nous mènent invariablement à l'assistance fiscale. L'ignorance dont nous nous sommes prévalu jusqu'ici au sujet des avoirs étrangers en Suisse ne pourra plus être avancée pour échapper aux questions indiscrètes d'autres Etats.»<sup>35</sup>

Die SNB Vertreter geben dem Anliegen der Privatbankenvertreter schliesslich nach und verzichten auf eine ernstzunehmende Erhebung. Paul Rossy, Generaldirektor der SNB, erklärt sich am 8. Oktober 1945 damit einverstanden, nur eine Alibi-Untersuchung nach den Kriterien der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBV) durchzuführen. Er betont aber eine solche Enquête sei «keineswegs seriös und ohne Zweifel sehr unvollständig». Die beteiligten Parteien einigen sich daraufhin, nur die generellen Angaben zu berücksichtigen, welche die Schweizer Banken und Treuhandfirmen zur Höhe der französischen Guthaben in ihren Unternehmen machen. Ausserdem werden weder ausländische Titel (auch nicht solche, die auf Schweizer Franken lauten) noch Guthaben in ausländischen Währungen in die Erhebung aufgenommen.<sup>37</sup> Bereits zehn Tage nach Beginn der Enquête sind die Bankenkreise in der Lage das Ergebnis dem Eidgenössischen Politischen Departement auf den Rappen genau mitzuteilen: die Höhe der erfassten Guthaben beläuft sich auf 822'461'651.12 Fr.<sup>38</sup> Da sich die betreffenden Kreise in der Schweiz aber einig sind, dass diese Erhebung in keiner Weise aussagekräftig ist, wird weiterhin davon ausgegangen, dass keine Bestandsaufnahme stattgefunden hat. Alexandre Hay vom Finanzdepartement schreibt z. B. im Februar 1947: «[...] nous avons pris l'engagement de recenser, pour nos propres besoins, les avoirs étrangers bloqués dans notre pays. Ce recensement n'a, en fait, pas été effectué pour les avoirs français, en raison notamment de la multiplicité des tâches incombant à l'OSC». Die französischen Behörden werfen ihrerseits den Schweizer Behörden im Januar 1947 vor, trotz der Verpflichtung, die sie ■ 217

im Currie-Abkommen eingegangen sind, nie eine Erhebung über die Guthaben ihrer Staatsangehörigen durchgeführt zu haben.<sup>40</sup>

Acht Monate nach Abschluss der Currie-Verhandlungen, im November 1945, macht die Schweizer Regierung Frankreich während erneuter Verhandlungen über die Deblockierung der Guthaben ein weiteres Zugeständnis. Anlässlich der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzverhandlungen zwischen den beiden Ländern fordern die französischen Unterhändler die Deblockierung der Zinsen von Guthaben in der Schweiz, die bei den französischen Steuerbehörden angemeldet werden. Sie verzichten darauf offiziell zu verlangen, dass ihnen die Schweizer Behörden die Guthabenbestände denunzieren. Es ist anzunehmen, dass die französische Regierung davon ausgeht, dass diese Forderung bei der Schweizer Regierung auf Ablehnung stiesse, und sie nicht über genügend Druckmittel verfügt, um den helvetischen Widerstand zu brechen. Sie hofft aber, mit einer Deblockierung der Zinsen der angemeldeten Guthaben ein ähnliches Resultat zu erzielen, wie dies eine Deblockierung mit Zertifizierungspflicht gebracht hätte. Um über ihre Zinsen verfügen zu können, müssten nämlich die Eigentümer, die dies bisher unterlassen haben, ihre Vermögenswerte deklarieren. M. de Lavarène, Mitglied der französischen Verhandlungsdelegation, erläutert den Schweizer Unterhändlern diese Absicht: «Nous espérons que si le déblocage est conditionné, selon notre désir, les fraudeurs finiront par se décourager et par les annoncer au fisc pour pouvoir en disposer en France.»<sup>41</sup>

Die eidgenössischen Behörden, die Wirtschaftsvertreter und die Finanzkreise können sich zunächst nicht darüber einigen, wie auf die verlangten Blockierungserleichterungen zu reagieren sei. Die helvetischen Bankenvertreter sprechen sich gegen eine Teilaufhebung der Sperre aus, die einer Fiskalhilfe an Frankreich gleichkäme. Sie würde, so argumentieren die Bankiers, eine Benachteiligung der Kunden bedeuten, die ihre Vermögenswerte den Steuerbehörden nicht deklariert haben. Nur eine ganzheitliche Deblockierung aller Guthaben würde verhindern, dass Druck auf die Steuerhinterzieher ausgeübt wird. Der Bankier Albert Pictet gibt diese Bedenken bei einer Sitzung der SBV mit dem Vorsteher der Verhandlungsdelegation zu verstehen: «[...] la Suisse n'a pas à se faire l'agent du fisc français. La France veut faire un pas en avant dans la recherche des capitaux dissimulés et c'est là le danger pour nous. Les accords envisagés nous amènent à faire un pas en avant dans la voie que nous banquiers redoutons, car nous ne pouvons trahir la confiance que les capitalistes étrangers ont mise en nous.»<sup>42</sup>

Von Seiten der eidgenössischen Behörden wird den Bankenkreisen aber entgegengehalten, dass im Hinblick auf die zu erwartenden Verhandlungen mit den Alliierten in Washington Frankreichs politischen Kreisen gegenüber eine

relativ grosszügige Haltung zu demonstrieren sei. Ausserdem würden die französischen Kunden, die bei einer Teildeblockierung über ihre Zinsen noch nicht verfügen können, nicht wirklich dazu genötigt, ihren Besitz anzumelden. Das massive Festhalten der helvetischen Bankiers an ihrem Prinzip, die Anonymität ihrer Kunden unter allen Umständen zu wahren, wird die französischen Anleger darauf vertrauen lassen, dass sich die Schweiz auch in Zukunft den französischen Steuerflüchtigen gegenüber entgegenkommend verhalten wird. Auch wenn letztere ihre Guthaben nicht anmelden und die weitere Entwicklung abwarten, droht ihnen also keine Zertifizierungspflicht und also kein Verlust ihrer Vermögenswerte.<sup>43</sup>

Auch die Vertreter der Schweizer Exportindustrie sprechen sich dafür aus, auf die französische Forderung nach einer Teildeblockierung einzugehen. Sie stellen allerdings die Bedingung, dass die deblockierten Zinswerte ausschliesslich für Zahlungen in der Schweiz verwendet werden dürfen. Henry de Torrenté, Mitglied der Schweizer Delegation für die Wirtschaftsverhandlungen mit Frankreich, macht den Vorteil einer solchen Regelung deutlich: «Si nous voulons exporter et donner du travail à notre population, il faut ou importer (ce qui est très difficile) ou exporter du capital. Mais j'aime encore mieux qu'on exporte les capitaux des autres plutôt que les nôtres.»<sup>44</sup> Neben diesem konkreten Interesse an dem durch die Teildeblockierung freigesetzten Kapital ist für ihn die Tatsache ausschlaggebend, dass sich die französischen Behörden nur zu wirtschaftlichen Verhandlungen mit der Schweiz bereit erklären, wenn die Schweizer Behörden die von ihnen geforderte Blockierungserleichterung akzeptieren. Die Exportindustrie ist, wie H. de Torrenté betont, darauf angewiesen, dass so schnell wie möglich ein neuer Handelsvertrag mit Frankreich geschlossen wird: «Plus le temps s'écoule, plus nous nous heurterons à la concurrence étrangère. D'où le danger de différer notre accord avec la France.»<sup>45</sup> Das Wirtschafts- und Finanzabkommen, das am 23. November nach vierwöchigen Verhandlungen zwischen den französischen und schweizerischen Delegationen vereinbart wird, hält fest, dass die fälligen Zinsen der angemeldeten französischen Vermögenswerte in der Schweiz, sowie die Gelder, die auf den – bei den Steuerbehörden bekannten – Bankkonten liegen, deblockiert werden.<sup>46</sup> Der freigegebene Betrag wird entweder auf ein Konto der Banque de France bei der SNB oder auf ein Konto der von Frankreich zugelassenen Banken übertragen und darf ausschliesslich für Zahlungen in der Schweiz verwendet werden. Der Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1940 bleibt in Kraft, und die französischen Vermögenswerte sind, abgesehen von den vereinbarten Erleichterungen, damit weiterhin der Sperre unterworfen.<sup>47</sup> Die schweizerische Delegation wusste es zu verhindern, dass eine bilaterale Vereinbarung zur Deblockierung getroffen wird, die Frankreich das Recht gegeben hätte, die ■ 219

Deblockierungsmodalitäten mitzubestimmen. In seinem Bericht an den Bundesrat schreibt der Vorsteher des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Walter Stampfli: «A ce propos, il importe de préciser que la délégation suisse a expressément réservé pour l'avenir la liberté d'action des autorités suisses en matière de déblocage [...]. La délégation française s'est déclaré d'accord avec cette façon de voir.»<sup>48</sup> Die Deblockierung der Zinsen der angemeldeten Vermögenswerte wird von Schweizer Seite dementsprechend nicht als grosse Konzession gesehen; sogar die Bankiers der SBV bezeichnen die Vereinbarung lediglich als «Notbehelf».«<sup>49</sup>

### DIE GUTHABENPROBLEMATIK NACH DEN WASHINGTONER VERHANDLUNGEN, 1946–1947

Das eingangs erwähnte, schweizerische Kalkül scheint an den Washingtoner Verhandlungen aufzugehen: unter den alliierten Mächten entstehen Differenzen. Die französischen Unterhändler nehmen in Fragen, in denen Frankreich nicht selbst direkte finanzielle oder wirtschaftliche Interessen hat, eine der Schweiz gewogenere Haltung ein als die Vereinigten Staaten.<sup>50</sup>

Nachdem die dringlichsten Verhandlungspunkte mit den Alliierten in Washington geklärt sind, stellt die SBV formell den Antrag die Sperre der französischen Guthaben in der Schweiz ohne weitere Bedingungen aufzuheben.<sup>51</sup> Auf der anderen Seite versucht die französische Regierung weiterhin die Schweizer Regierung dazu zu bewegen, sie in die Ausarbeitung der Deblockierungsmodalitäten einzubeziehen.<sup>52</sup> Angesichts dieser gegensätzlichen Interessen bleibt das Vorgehen der eidgenössischen Behörden auch nach Abschluss der Washingtoner Verhandlungen vorläufig von der Devise, Zeit zu gewinnen, geprägt. Es können insbesondere zwei Gründe hervorgehoben werden, die zu dieser Haltung führen.

Einerseits laufen seit Mai 1946 andere Verhandlungen mit dem Nachbarland, in denen es um finanzielle Forderungen der Schweiz an Frankreich geht. Die helvetische Verhandlungsdelegation versucht, die französische Regierung dazu zu bringen, 150 Mio. Fr. an die schweizerischen Anleger zu zahlen, die durch die Verstaatlichung der französischen Elektrizitäts- und Gaswerke enteignet wurden. Zudem verlangt sie Zahlungen für durch Frankreich verursachte Kriegskosten in Höhe von 260 Mio. Fr.<sup>53</sup> Aufgrund der beträchtlichen Summen, die auf dem Spiel stehen, scheint es der helvetischen Delegation nicht angebracht, Frankreich gerade jetzt mit einer anonymen Deblockierung zu provozieren. A. Hay hält diese Bedenken im Februar 1947 fest: «Or, d'après les divers renseignements que nous possédons, il est certain que la France considérerait

le déblocage pur et simple de ses avoirs en Suisse comme un geste particulièrement inamical. Les conséquences pourraient s'en ressentir de façon fâcheuse sur les nombreuses questions actuellement en suspens avec notre grand voisin (nationalisations, dommages de guerre, créances pour les frais d'internement etc.).»<sup>54</sup> Die heiklen Verhandlungen über die Zahlungsforderungen der Schweiz, die erst am 21. November 1949 durch ein Abkommen beendet werden, tragen also dazu bei, dass die Deblockierung vorläufig aufgeschoben wird.<sup>55</sup>

Der zweite Grund, weshalb die helvetischen Behörden die französischen Vermögenswerte 1946 und 1947 noch nicht deblockieren, ist die nach wie vor schwierige Finanzlage, in der sich Frankreich befindet. Es herrscht in den beteiligten Schweizer Kreisen Einigkeit darüber, dass letztendlich nur eine anonyme Deblockierung der französischen Vermögenswerte in Frage kommt. Mit einem solchen Schritt soll jedoch solange zugewartet werden, bis sich Frankreichs Finanzen konsolidiert haben, und folglich die Guthabenfrage an Priorität verliert. Im Februar 1947 schreibt A. Hay diesbezüglich an die eidgenössische Kommission für auswärtige Angelegenheiten: «Si l'on songe à la situation particulièrement difficile dans laquelle se trouve la France au point de vue de ses finances, on peut comprendre sa politique à l'égard des avoirs privés de ses ressortissants à l'étranger. Au fur et à mesure que la situation s'améliora, ce problème deviendra également moins brûlant; si à ce moment-là les questions en suspens auront pu être réglées de façon satisfaisante, un déblocage pourra être envisagé.»<sup>56</sup> Einen Monat später fasst A. Hay die Erwägungen, die zu der abwartenden Haltung der eidgenössischen Instanzen führen zusammen: «En fait, cette question [die Deblockierung der französischen Guthaben] revêt donc un aspect surtout politique: sommes-nous assez forts actuellement pour «crever cet abcès» tout en indisposant le gouvernement français, ou est-il préférable d'attendre que la situation financière de la France s'améliore, en sorte que le problème des avoirs français en Suisse devienne moins brûlant?»<sup>57</sup> Die Antwort der eidgenössischen Behörden auf diese Frage ist eindeutig: sie warten noch über ein Jahr, bis sie im Februar 1948 die Deblockierung der französischen Guthaben beschliessen.

### **DIE DEBLOCKIERUNG DER FRANZÖSISCHEN GUTHABEN IN DER SCHWEIZ, 1948**

Ab Mitte des Jahres 1947 beginnt sich die Situation grundlegend zu ändern. Drei Faktoren tragen dazu bei, dass die eidgenössischen Behörden nun ihre abwartende Haltung aufgeben und die französischen Guthaben Anfang 1948

anonym – also ohne auf die französischen Forderungen nach der Preisgabe der Namen einzugehen – deblockieren.

Als erstes hat sich die internationale Stellung der Schweiz entscheidend verändert: die Schweiz hat sich aus der Isolation der unmittelbaren Nachkriegszeit weitgehend befreit. Die allgemeine Entwicklung und insbesondere der Beginn des Kalten Krieges führen zu einer Abnahme des alliierten Drucks auf die helvetische Regierung, die so an politischem und wirtschaftlichem Spielraum gewinnt. Der Wunsch der Schweizer Entscheidungsträger, sich mit Frankreich gutzustellen, verliert in diesem Kontext an Bedeutung.<sup>58</sup>

Ein zweiter Umstand, der es den eidgenössischen Behörden erleichtert, nun eine anonyme Deblockierung durchzuführen, ist die Abnahme des Drucks, der von der französischen Regierung ausgeht. Mehrere Faktoren erklären diese veränderte Haltung.

Zum einen werden am 4. Mai 1947 die kommunistischen Minister aus der Regierung Frankreichs gedrängt. Schon an der darauffolgenden Sitzung des Schweizer Bundesrats wird im Protokoll festgehalten, dass es nun angebracht sei, die zwischen Frankreich und der Schweiz hängigen finanziellen Fragen mit der neu zusammengestellten Regierung zu regeln: «Plusieurs questions d'ordre financier sont en suspens avec la France depuis un certain temps déjà, qui demandent à être réglées. Il conviendrait de pouvoir profiter de les négocier avec le gouvernement français actuel [...].»<sup>59</sup> Bundesrat Max Petit-pierre betont im Juni 1947: «A mon avis, il ne faut pas trop attendre [um mit Frankreich Finanzverhandlungen zu führen]; un gouvernement dominé par les communistes aurait certes moins de compréhension pour nos thèses.»<sup>60</sup>

Auch die allgemein verbesserte Finanzlage Frankreichs trägt dazu bei, dass der Druck von Seiten der französischen Regierung abnimmt. Insbesondere nach der Ankündigung des *Marshall Plans* im Juni 1947 und der konkreten Planung zu dessen Umsetzung sind die finanziellen Aussichten für den westlichen Nachbarn der Schweiz weniger prekär als in den Vorjahren.

Zudem wächst die Bereitschaft der französischen Regierung, eine Deblockierung ohne Namenspreisgabe hinzunehmen, nachdem sie Ende 1947 eine umfassende Finanzreform ausgearbeitet hatte. Sie beschliesst, den Franc am 26. Januar 1948 abzuwerten.<sup>61</sup> Für die französischen Anleger ist es nun sehr viel vorteilhafter, ihre Guthabenwerte von der Schweiz nach Frankreich zu transferieren, da sie massiv an Kaufkraft gewinnen. Außerdem sieht die Finanzreform vor, dass die Schweizer Währung in Frankreich auf dem freien Markt gehandelt werden kann. Dies bedeutet, dass der Wechselkurs zwischen den beiden Währungen hauptsächlich durch den Markt bestimmt wird.<sup>62</sup> Die Vorteile, die sich die französischen Behörden sowohl von der Abwertung des Franc als auch

222 ■ vom freien Handel mit dem Schweizer Franken erhoffen, werden vom fran-

zösischen Ministerpräsidenten, Robert Schuman, folgendermassen formuliert: «Les Français disposent d'avoirs importants à l'étranger [...], l'institution d'un marché libre des devises les incitera à remettre leurs ressources à la disposition de l'économie nationale.»<sup>63</sup> Der französische Verhandlungsdelegierte, Marcel Vaidie, stellt einen direkten Zusammenhang zwischen einem freien Markt für den Schweizer Franken und der Deblockierung her: «[...] tant qu'il n'existera pas un franc suisse coté au secteur libre, il serait tout à fait contraire aux intérêts de la France que la Suisse débloque.»<sup>64</sup> Auf französischer Seite hofft man, dass die deblockierten Vermögenswerte aufgrund der günstigeren Bedingungen, die durch die Finanzreform für die Eigentümer geschaffen werden, wieder in den nationalen Markt einfließen.

Schliesslich, als letzter entscheidender Faktor, der im Februar 1948 zum Beschluss führt, die französischen Guthaben in der Schweiz zu deblockieren, beginnen die USA die Schweizer Banken im Sommer 1947 zu einem raschen Abschluss der Zertifizierungen der gesperrten «Schweizer» Guthaben in den Vereinigten Staaten zu drängen. Im Februar 1948 wird den eidgenössischen Behörden der ihnen schon einige Monate zuvor bekannte, sogenannte *Snyder-plan* offiziell vorgelegt. Dieser sieht vor, dass die bis zum 1. Juni 1948 nicht zertifizierten, von Schweizer Banken in den USA verwalteten Guthaben liquidiert und der Kontrolle des *Office of Alien Property* unterstellt werden.<sup>65</sup>

Die Schweizer Bankenkreise reagieren auf diese Aussicht mit Protest und verlangen, mit den Vereinigten Staaten über eine Verlängerung der Zertifizierungsfrist verhandeln zu können. Von einer zeitlichen Begrenzung der Zertifizierungsmöglichkeit wären insbesondere die, von Schweizer Banken in den USA verwalteten, französischen Guthaben betroffen: um über ihre Vermögenswerte in den Vereinigten Staaten verfügen zu können, müssen französische Kapitalbesitzer eine *cross-certification* vorweisen. Mit diesem Dokument bestätigen sowohl die schweizerischen als auch die französischen Behörden, dass die Vermögenswerte nicht in die Kategorie der nach amerikanischer Feindgutgesetzgebung als feindlich eingestuften Guthaben fallen.<sup>66</sup>

Die *cross-certification* ist den schweizerischen Finanzkreisen ein Dorn im Auge, da die Anonymität der französischen Besitzer durch dieses Verfahren aufgehoben und ihr Name den französischen Steuerbehörden bekannt gegeben wird. Ende 1947 sind folglich nur wenige der französischen Guthaben in den USA – deren Gesamtwert sich auf 2 Mia. Fr. beläuft<sup>67</sup> – zertifiziert.<sup>68</sup> Eine detaillierte, von und an der Schweizerischen Kreditanstalt Anfang 1948 durchgeführte Enquête ergibt, dass 50% der noch nicht zertifizierten, von Schweizer Banken in den USA verwalteten Guthaben französisches Eigentum sind.<sup>69</sup> Im Januar 1948 hebt das EPD deshalb in einem Schreiben an den Bundesrat die drohende Gefahr einer Konfiszierung durch die *Amerikanische Feindgut-*

*verwaltung* hervor: «Comme en général les ressortissants français n'ont pas déclaré leurs avoirs à l'étranger, ils courrent le risque de ne jamais pouvoir obtenir le déblocage de leurs avoirs aux Etats-Unis placés sous couvert de banques suisses.»<sup>70</sup>

In diesem Kontext machen die helvetischen Bankenvertreter ihren ganzen Einfluss geltend, um es den französischen Besitzern zu ermöglichen, auch ohne *cross-certification* über ihre Vermögen verfügen zu können. Zu diesem Zweck wird eine drastische Massnahme ergriffen; das EPD erlässt auf Drängen der Bankenvertreter eine Verfügung, die es ausländischen Besitzern von in den USA blockierten Vermögenswerten ermöglicht, nach nur dreimonatigem Aufenthalt in der Schweiz zertifizierungsfähig zu werden. Dies bedeutet, dass französische Kapitaleigentümer eine Anmeldung ihrer Guthaben bei den französischen Steuerbehörden umgehen können, wenn sie ins helvetische Nachbarland reisen, ihren Aufenthalt bei den Behörden eines Kantons anmelden und drei Monate später den Zertifizierungsantrag stellen.<sup>71</sup>

Parallel zu diesem Entscheid versuchen die Schweizer Unterhändler bei den am 24. Februar 1948 in Washington beginnenden Verhandlungen, einen Aufschub der Zertifizierungsfrist sowie eine Aufhebung der Bedingung der *cross-certification* zu erwirken. Im Hinblick auf diese Gespräche hat nun die Deblockierung der französischen in der Schweiz blockierten Guthaben für die Bankenvertreter höchste Dringlichkeit. In diesem Sinn erklärt der Bankier Edmond Barbey, dass es seiner Meinung nach am besten sei «mit der Deblockierung der französischen Guthaben in der Schweiz zu beginnen, und erst nachher die Abschaffung der Cross-Certifizierung zu beantragen». <sup>72</sup> In einem Antrag an den Bundesrat gibt auch das EPD zu Bedenken, dass die Amerikaner auf schweizerische Anfrage zur Abschaffung der *cross-certification* antworten könnten, sie werden dieser Forderung auf keinen Fall nachkommen, da die französischen Guthaben in der Schweiz selbst noch blockiert sind. Das EPD stellt deshalb abschliessend fest: «L'arrêté du 6 juillet 1940 affaiblit donc très sensiblement notre position vis-à-vis de l'Amérique.»<sup>73</sup>

Die gestärkte internationale Position der Schweiz, die Abnahme des Drucks von seiten Frankreichs und das amerikanische Drängen auf eine rasche Beendigung der Zertifizierung führen also dazu, dass der Schweizer Bundesrat am 6. Februar 1948, fast acht Jahre nach Verhängung der Sperre über die französischen Guthaben, ihre Aufhebung im Alleingang, d. h. ohne Zertifizierungspflicht, beschliesst.<sup>74</sup> Am 20. März 1948 werden alle in der Schweiz liegenden oder verwalteten französischen Guthaben von der Sperre befreit. Die französische Regierung erklärt sich mit diesem Verfahren einverstanden, obwohl sie darauf noch zwei Jahren zuvor mit Entrüstung reagiert hatte.<sup>75</sup>

224 ■ Es kann abschliessend festgehalten werden, dass es den Schweizer Finanz-

kreisen in den ersten drei Nachkriegsjahren gelingt, ihre Politik gegenüber den Forderungen der französischen Regierung grösstenteils durchzusetzen: die französischen Anleger können nach März 1948 wieder frei über die Gesamtheit ihrer Vermögen verfügen, ohne dass ihre Anonymität aufgehoben worden wäre. Der Finanzplatz Schweiz gewinnt so international an Ansehen, da die Schweizer Banken mit Unterstützung der eidgenössischen Behörden bewiesen haben, dass sie die Namen ihrer Kunden und generell das Bankgeheimnis hüten wie ihren Augapfel.

#### *Anmerkungen*

- 1 Mit dem Bundesratsbeschluss [BRB] vom 6. Juli 1940 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen Ländern, werden auch die norwegischen, holländischen, luxemburgischen, belgischen und dänischen Guthaben gesperrt. Die französischen Vermögenswerte machen aber den weitaus grössten Teil der blockierten Guthaben aus. Vgl. *Eidgenössische Gesetzesammlung, amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen*, Bern 1940, Bd. 56, 1173–1176. Vgl. «Le suppléant du Chef du Département de l’Economie publique, R. Minger, au Président de la Confédération, M. Pilet-Golaz», 6. Juli 1940, in *Diplomatische Dokumente der Schweiz [DDS]*, Bern 1991, Bd. 13, 336 Anhang II, 819–820. Als Reaktion auf die von Schweizer Seite verfügte Guthabensperre erlässt der französische Finanzminister, Yves Marie Bouthillier, am 15. Juli 1940 ein Dekret, das die schweizerischen Guthaben in Frankreich blockiert. Dies betrifft, laut einer Enquête, welche die Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) durchführt, Guthaben im Wert von ca. 900 Mio. Fr. Vgl. Schreiben der Schweizerischen Nationalbank an das Eidgenössische Politische Departement (EPD), 7. August 1945, Bundesarchiv Bern (BA), E 2001 (E), -/2, Bd. 569. In diesem Artikel wird nicht näher auf die Problematik dieser französischen Sperre eingegangen, vgl. dazu Jerusalmi René, *Les relations économiques franco-suisses (1939–1945): un aspect insoupçonné de la Seconde Guerre mondiale*, Berne 1995, 59–61.
- 2 Im Februar 1945 nennt der Nationalbankpräsident Ernst Weber als Wert der französischen Guthaben in der Schweiz 7 Mia. Fr., und im Oktober desselben Jahres geht Henry de Torrenté, Mitglied der Schweizer Delegation für die Wirtschaftsverhandlungen mit Frankreich, von einem Wert von 6 Mia. Fr. aus. Vgl. «Compte-rendu d'une conférence des autorités fédérales au sujet des relations financières avec les Alliés», 9 février 1945, in *DDS* (wie Anm. 1), Bern 1992, Bd. 15, 360 Anhang, 894; Protokoll der Sitzung mit Vertretern der eidgenössischen Handelsabteilung, der Abteilung für auswärtige Angelegenheiten und der Schweizerischen Nationalbank [SNB] über die blockierten französischen Guthaben in der Schweiz, BA, E 2001 (E), -/2, Bd. 569.
- 3 7 Mia. Fr. entsprechen ungefähr 70% der Summe, die Frankreich im Jahre 1946 für Importe aufwendet, und etwa 50% für das Jahr 1947. Vgl. Heiner Ritzmann-Blickenstorfer (Hg.), *Historische Statistik der Schweiz*, Zürich 1996, 837, und Brian R. Mitchell, *European Historical Statistics 1750–1970*, New York 1978, 304.
- 4 Vgl. Sébastien Gueux, «Secret bancaire suisse et politique de la Confédération durant la première moitié du 20e siècle», in *Genèses: sciences sociales et histoire*, wird 1999 erscheinen.
- 5 Vgl. Gérard Lévéque, *La Suisse et la France gaulliste 1943–45, rapports économiques et diplomatiques*, Genf 1979, 210–216.
- 6 Vgl. Philippe Marguerat, «Les négociations économiques franco-suisses de 1945» in *Cinq siècles de relations franco-suisses, Hommage à Louis-Edouard Roulet*, Neuchâtel 1984, 299–303. Auch Christine Aymon untersucht in ihrer Lizentiatsarbeit über die französisch-

schweizerischen Beziehungen der Nachkriegsjahre die Rolle der gesperrten Guthaben im Rahmen der Verhandlungen vom November 1945. Vgl. Christine Aymon, *Les relations franco-suisses de la disposition du régime de Ficht à la rupture du tripartisme (23 août 1944–4 mai 1947)*, Lizziatsarbeit, Universität Freiburg (CH) 1979, 79–84.

- 7 Vgl. Linus von Castelmur, *Schweizerisch-alliierte Finanzbeziehungen im Übergang vom Zweiten Weltkrieg zum Kalten Krieg*, Zürich 1992, 127–157.
- 8 Marc Perrenoud, «Banques et diplomatie suisses à la fin de la Deuxième Guerre mondiale, politique de neutralité et relations financières internationales», in *Studien und Quellen* 13/14 (1987/88), 7–124; «L'intervention de la Confédération dans les relations financières internationales de la Suisse (1936–1946)», in Paul Bairoch, Martin Körner (Hg.), *Die Schweiz in der Weltwirtschaft*, Zürich 1990, 371–391. In einem Artikel über die französisch-schweizerischen Finanzbeziehungen 1936–1945 geht Marc Perrenoud zudem auf die Guthabensproblematik vor 1945 ein. Vgl. Marc Perrenoud, «La diplomatie suisse et les relations financières avec la France 1936–1945», in Sébastien Guex (Hg.), *Les relations commerciales et financières de la Suisse avec les grandes puissances (1914–1945)*, erscheint 1999. Außerdem ist René Jerusalmy Studie zu den französisch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen im Zweiten Weltkrieg sowie Walter Spahni Analyse der schweizerischen Außenpolitik der Nachkriegsjahre zu erwähnen, die beide auf die Existenz dieser Guthabenblockierung hinweisen. Vgl. R. Jerusalmy, *Les relations*, 33–34; Walter Spahni, *Der Ausbruch der Schweiz aus der Isolation nach dem Zweiten Weltkrieg*, Frauenfeld 1977, 65, 135–136, 224.
- 9 Auf diesen von den Alliierten eingeführten Listen werden Schweizer Firmen vermerkt, die aufgrund ihrer Beziehung zu den Achsenmächten als feindlich eingestuft werden. Die in der Liste genannten Unternehmen unterliegen einem vollständigen Boykott der Alliierten.
- 10 Vgl. v. Castelmur (wie Anm. 7), 156–157. Ein substantieller Teil – in der Grössenordnung von 2 Mia. Fr. – dieser von helvetischen Banken verwalteten, in den USA blockierten Guthaben, gehört französischen Anlegern. Vgl. Guex (wie Anm. 4).
- 11 Vgl. Hans Ulrich Jost, «Switzerland's Atlantic Perspectives», in *Swiss Neutrality and Security. Armed forces, national defense and foreign policy*, hg. v. M. Milivojevic, P. Maurer, New York 1990, 110–121.
- 12 Zu den Washingtoner Verhandlungen, vgl. Daniel Frei, «Das Washingtoner Abkommen von 1946», in *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 19 (1969), 567–619; Marco Durrer, *Die schweizerisch-amerikanischen Finanzbeziehungen im Zweiten Weltkrieg*, Bern 1984, 251–315; v. Castelmur (wie Anm. 7), 38–95.
- 13 Vgl. Spahni (wie Anm. 8), 129.
- 14 Die Schweiz ist ausserdem um eine gute Kooperation mit Frankreich bemüht, da sie auf den Hafen von Marseille und allgemein auf Frankreich als Transitland für Überseeimporte angewiesen ist. Vgl. Spahni (wie Anm. 8), 140. Dieses Angewiesensein auf Frankreich nimmt im Verlaufe des Jahres 1945 ab, da der Hafen von Genua den schweizerischen Einfuhren wieder zugänglich gemacht wird. Vgl. Protokoll der Sitzung des EPD mit Vertretern der SBV, 16. Oktober 1945, BA, E 2001 (E), -/2, Bd. 569.
- 15 Der Kredit wird zu einem Zinssatz von 1,5% in den ersten drei Jahren und danach zu 2,5% gewährt, wobei der Durchschnittzinssatz für Langzeitkredite in der Schweiz 1945 bei 3,46% liegt. Vgl. Ritzmann-Blickenstorfer (wie Anm. 3), 831. Vgl. auch Lévéque (wie Anm. 5), 194–223.
- 16 Zusatzabkommen zu dem französisch-schweizerischen Finanzabkommen vom 16. November 1945, Notenwechsel vom 1. August 1946, Eidgenössische Gesetzessammlung, Bd. 62, 755.
- 17 Protokoll der internen Sitzung der schweizerischen Delegation für Finanz- und Wirtschaftsverhandlungen mit Frankreich, 5. April 1946, BA, E 2001 (E), -/2, Bd. 611.
- 18 Vgl. Spahni (wie Anm. 8), 140.
- 19 Vgl. Ritzmann-Blickenstorfer (wie Anm. 3), 706.
- 20 Vgl. Lévéque (wie Anm. 5), 211.

- 21 Vgl. Vertrauliche Notiz vom Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, R. Reinhardt, an Bundesrat M. Petitpierre, 2. Juni 1947, BA, E 2001 (E) 46–48, -/1, Bd. 322; Notiz von Albert Pictet zum Bundesratsbeschluss des 6. Juli 1940, 9. Januar 1948, BA, E 2001 (E), -/1, Bd. 322.
- 22 Vgl. «Proposition du Département de l'Economie publique au Conseil fédéral», 4. Juli 1940, in *DDS* (wie Anm. 1), Bd. 13, 336 Anhang I, 815–818.
- 23 Notiz von A. Pictet zum Bundesratsbeschluss des 6. Juli 1940, 9. Januar 1948, BA, E 2001 (E), -/1, Bd. 322.
- 24 Gleich zu Beginn der Verhandlungen macht die Schweizer Regierung eine Konzession an die Alliierten und unterwirft am 16. Februar 1945 die in der Schweiz befindlichen deutschen Guthaben einer Sperre. Vgl. *Eidgenössische Gesetzesammlung*, Bd. 61, 85–90.
- 25 Vgl. Erlass der französischen Regierung vom 19. Januar 1945, zitiert im *Bulletin de la Société de Banque Suisse* 1/1945.
- 26 Protokoll der zweiten Plenarsitzung der französisch-schweizerischen Wirtschafts- und Finanzverhandlungen, 23. November 1945, BA, E 2001 (E), -/2, Bd. 611.
- 27 Protokoll der Sitzung des EPD mit Vertretern der SBV, 16. Oktober 1945, BA, E 2001 (E), -/2, Bd. 569.
- 28 Eine diesbezügliche Aussage des Vorstehers der französischen Verhandlungsdelegation, Drouin, wird in einem Bericht des EPD an den Bundesrat festgehalten, 6. Februar 1948, BA, E 2001 (E), -/1, Bd. 322.
- 29 Protokoll der internen Sitzung der schweizerischen Delegation für Finanz- und Wirtschaftsverhandlungen mit Frankreich, 11. April 1946, BA, E 2001 (E), -/2, Bd. 611.
- 30 «Lettre du Président de la Délégation suisse, W. Rappard, aux Chefs des Délégations alliées, L. Currie, P. Carguéraud et D. Foot», 8 mars 1945, in *DDS* (wie Anm. 1), Bd. 15, Nr. 391, 986.
- 31 Vgl. Spahni (wie Anm. 8), 211.
- 32 Vgl. «Lettre du Président de la Délégation suisse, W. Rappard, aux Chefs des Délégations alliées, L. Currie, P. Chaurguéraud et D. Foot», 8 mars 1945, in *DDS* (wie Anm. 1), Bd. 15, Nr. 391, 986.
- 33 Vgl. «Compte-rendu d'une conférence des autorités fédérales au sujet des relations financières avec les Alliés», 9 février 1945, in *DDS* (wie Anm. 1), Bd. 15, 360 Anhang II, 894–896.
- 34 Vgl. «Conseil fédéral, Procès-verbal de la séance du 16 février 1945 sur les avoirs allemands en Suisse», in *DDS* (wie Anm. 1), Bd. 15, Nr. 367, 911.
- 35 «Compte-rendu d'une conférence des autorités fédérales au sujet des relations financières avec les Alliés», 9 février 1945, in *DDS* (wie Anm. 1), Bd. 15, Nr. 360 Anhang, 894.
- 36 Protokoll der Sitzung mit Vertretern der eidgenössischen Handelsabteilung, der Abteilung für auswärtige Angelegenheiten und der Schweizerischen Nationalbank über die blockierten französischen Guthaben in der Schweiz, 8. Oktober 1945, BA, E 2001 (E), -/2, Bd. 569.
- 37 Rundschreiben der SBV an die Mitgliedsbanken, 15. Oktober 1945, BA, E 2001 (E), -/2, Bd. 569.
- 38 Schreiben der SBV an Reinhard Hohl, 25. Oktober 1945, BA, E 2801, 1967–77, Bd. 3.
- 39 «Notice à l'intention de la Commission des Affaires Etrangères [Notice du Département politique, rédigé par A. Hay] au sujet des avoirs français bloqués en Suisse», 13 février 1947, in *DDS* (wie Anm. 1), Zürich 1997, Bd. 16, Nr. 110, 336.
- 40 Vgl. «Notice à l'intention», 13 février 1947, in *DDS* (wie Anm. 1), Bd. 16, Nr. 110, 337.
- 41 Protokoll der zweiten Plenarsitzung der französisch-schweizerischen Wirtschafts- und Finanzverhandlungen vom 23. November 1945, BA, E 2001 (E), -/2, Bd. 611.
- 42 Protokoll der Sitzung des EPD mit Banken- und Wirtschaftsvertretern über die Sperre der französischen Guthaben, 16. Oktober 1945, BA, E 2001 (E), -/2, Bd. 569.
- 43 Vgl. Protokoll der Sitzung mit Vertretern der eidgenössischen Handelsabteilung, der Abtei-

- lung für auswärtige Angelegenheiten und der SNB über die blockierten französischen Gutshaben in der Schweiz, 8. Oktober 1945, BA, E 2001 (E), -/2, Bd. 569.
- 44 Vgl. Protokoll der Sitzung vom 8. Oktober 1945, BA, E 2001 (E), -/2, Bd. 569.
- 45 Protokoll der internen Sitzung der schweizerischen Delegation für Finanz- und Wirtschaftsverhandlungen mit Frankreich, 13. November 1945, BA, E 2001 (E), -/2, Bd. 611.
- 46 Diese Bestimmungen sind in einem vertraulichen Protokoll des Finanzabkommens festgehalten, das von A. Hay in seinem Schreiben an die Kommission für auswärtige Angelegenheiten zitiert wird, «Notice à l'intention de la Commission des Affaires Etrangères au sujet des avoirs français bloqués en Suisse», 13 février 1947, in *DDS*, Bd. 16, Nr. 110, 336. (wie Anm. 1)
- 47 Vgl. *Eidgenössische Gesetzessammlung*, 1945, Bern, Bd. 61, 1083–1086, und 1946, Bern, Bd. 62, 179–182.
- 48 Bericht von Walter Stampfli an den Bundesrat, 19. November 1945, BA, E 2001 (E), -/2, Bd. 611.
- 49 Protokoll der Sitzung der Frankreichkommission der SBV, BA, E 2001 (E), -/2, Bd. 611.
- 50 Vgl. v. Castelmur (wie Anm. 7), 33–37, Aymon (wie Anm. 6), 70, sowie Protokolle zu den internen Sitzungen der Schweizer Delegation an den Verhandlungen in Washington, März und April 1946, BA, E 2801, (-), 1968/84, Bd. 29.
- 51 Protokoll der Ad hoc Sitzung zu den schweizerisch-französischen Wirtschaftsbeziehungen, 8. Juli 1946, BA, E 2001 (E), -/1, Bd. 322.
- 52 Vgl. Schreiben der SVS an die SNB, 3. April 1947, BA, E 2001 (E), -/1, Bd. 322.
- 53 Die 260 Mio. Fr. verteilen sich folgendermassen: 150 Mio. Fr. für die erlittenen Kriegsschäden, 80–90 Mio. Fr. für die Truppeninternierung und 20 Mio. Fr. für die von Frankreich beschlagnahmten schweizerischen Güter. Schreiben von Reinhard Hohl an Jean Hotz, Paul Keller, Ernst Reinhardt und Heinrich Homberger, 10. Juni 1947, BA, E 2001 (E), -/1, Bd. 322.
- 54 «Notice à l'intention de la Commission des Affaires Etrangères au sujet des avoirs français bloqués en Suisse», 13 février 1947, in *DDS* (wie Anm. 1), Bd. 16, Nr. 110, 336.
- 55 Vgl. Aymon (wie Anm. 6), 89.
- 56 «Notice de A. Hay à l'intention de la Commission des Affaires Etrangères au sujet des avoirs français bloqués en Suisse», 13 février 1947, in *DDS* (wie Anm. 1), Bd. 16, Nr. 110, 336.
- 57 «Notice interne du Département politique; rédigée par A. Hay, cette notice est destinée à R. Hohl», 26 mars 1947, in *DDS* (wie Anm. 1), Bd. 16, Nr. 117, 357.
- 58 Vgl. «Notice de A. Hay à l'intention de la Commission des Affaires Etrangères au sujet des avoirs français bloqués en Suisse», 13 février 1947, in *DDS* (wie Anm. 1), Bd. 16, Nr. 110, 336.
- 59 Protokoll der Sitzung des Bundesrats, 13. Juni 1947, BA, E 2001 (E), -/1, Bd. 322.
- 60 Protokoll der Sitzung der Finanz- und Wirtschaftskommission des Bundesrats, 11. Juni 1947, BA, E 2001 (E), -/1, Bd. 322.
- 61 Gemäss dem neu eingeführten Kurs entsprechen 100 Fr. = 4974 französischen Francs im Vergleich zum vorhergehenden Kurs, der seit der Abwertung vom 26. Dezember 1945 gilt, von 100 Fr. = 2762,5 französische Francs. *Bulletin des Schweizerischen Bankvereins* 1 (1946), 40, und 1 (1948), 16.
- 62 Für die Schweizer Behörden überwiegen eigentlich die Nachteile eines frei bestimmten Wechselkurses: sie nehmen an, dass die Preise der in die Schweiz eingeführten französischen Produkte zwar sinken, die schweizerischen Exportprodukte sich aber – aufgrund des in einem freien Markt geschwächten französischen Francs – stark verteuern würden. Trotz dieser Bedenken stimmen die helvetischen Behörden am 20. März 1948 der Einführung des freien Markts für die Schweizer Währung zu. Einer der Gründe für ihr Einlenken hängt mit der vorgesehenen Deblockierung der französischen Guthaben zusammen. Frankreich würde eine Deblockierung nach Schweizer Kriterien vielleicht eher akzeptieren, wenn sie dem freien Handel des Frankens zustimmten. Vgl. Bericht von J. Hotz zu den französisch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen, 30. Januar 1948, BA, E 2001 (E), -/1, Bd. 322.

- 63 Diese Aussage Robert Schumans wird in einem Schreiben des EPD an den Bundesrat zitiert und im Protokoll der Bundesratssitzung vom 6. Februar 1948 festgehalten, BA, E 2001 (E), -/1, Bd. 322.
- 64 Protokoll der Sitzung zwischen französischen und schweizerischen Verhandlungsdelegierten vom 10. Februar 1948, BA, E 2001 (E), -/1, Bd. 322.
- 65 Vgl. v. Castelmur (wie Anm. 7), 140–151.
- 66 Die Notwendigkeit einer *cross-certification* für die Zertifizierung französischer Guthaben, die in den Vereinigten Staaten von Schweizer Banken verwaltet werden, wurde im Zertifizierungsabkommen eingeführt, das am 10. November 1946 in Form eines Notenwechsels zwischen der Schweiz und den Alliierten festgehalten wird, Vgl. v. Castelmur (wie Anm. 7), 133–139.
- 67 Vgl. Guex (wie Anm. 4).
- 68 Protokoll der Sitzung mit Vertretern des EPD, der SNB und der SBV, 2. Dezember 1947, BA, E 2001 (E), -/1, Bd. 322.
- 69 Die Enquête wird an einer Sitzung der Konsultativen Kommission für Zertifizierungsfragen zitiert, 21. April 1948, BA, E 7160–02 (-) 68/27, Bd. 17.
- 70 Schreiben des EPD vom 30. Januar 1948, vorgetragen in der Sitzung des Bundesrates vom 5. Februar 1948, BA, E 2001 (E), -/1, Bd. 322.
- 71 Die amerikanischen Behörden erfahren durch ein Zirkular des SBV von diesem Beschluss und erlassen ihrerseits als Gegenmassnahme die Verfügung, dass ab 20. April 1948 die Zertifizierung aufgrund eines Domizils im Ausland nur akzeptiert wird, wenn die Einreise in das betreffende Land vor dem 1. Juni 1947 erfolgte; vgl. v. Castelmur (wie Anm. 7), 155. Daraufhin wurden offensichtlich gefälschte Domizilbescheinigungen für französische Gutshabensitzer ausgestellt. Eine Untersuchung, die auf Bundesratsbeschluss vom 14. Juni 1948 hin von der Bundesanwaltschaft durchgeführt wird, deckt eine grosse Anzahl von gefälschten Domizilbescheinigungen auf, die zwecks Zertifizierungen insbesondere für Bankkunden französischer Nationalität ausgefertigt wurden; vgl. Bericht der Schweizerischen Verrechnungsstelle zur Entwicklung der Zertifizierung, E 7160–02 (-), 1968/27, Bd. 17.
- 72 Sitzung der SBV und Vertretern der schweizerischen Verhandlungsdelegation in Washington, 2. Dezember 1947, BA, E 2001 (E), -/1, Bd. 322.
- 73 Antrag des EPD an den Bundesrat, 30. Januar 1948, BA, E 2001 (E), -/1, Bd. 322.
- 74 Vgl. *Sammlung der eidgenössischen Gesetze*, 1948, Bern, Bd. 64 I, 233.
- 75 Telegramm der schweizerischen Handels- und Finanzdelegation für die Verhandlungen mit Frankreich an das EPD, 13. März 1948, BA, E 2001 (E), -/1, Bd. 322.